



Stellungnahme des Internationalen Bundes e.V. (IB) zum Referentenentwurf vom 06.07.2018 für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kita-Qualitätsentwicklungsgesetz – KiQuEG)

I. Allgemeine Stellungnahme

Angesichts der großen Herausforderungen, denen sich Deutschland mit Blick auf die Kinderbetreuung gegenübersteht, begrüßt der Internationale Bund, dass die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Dr. Franziska Giffey, ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Gute-Kita-Gesetz) auf den Weg bringen möchte. Der IB vertritt jedoch, wie die Mehrheit der Fachöffentlichkeit, die Meinung, dass die geplanten zusätzlichen Mittel für frühkindliche Bildung nicht ausreichen werden, um die Herausforderungen zu bewältigen.

Qualität bedeutet für den IB vor allem, stets von jedem einzelnen Kind aus zu denken: Die subjektiven Rechte, die Interessen und die Chancen jedes einzelnen Kindes sind Ausgangspunkt und Zielsetzung unserer professionellen pädagogischen Arbeit zugleich. Qualität bedeutet für uns, allen Kindern von Anfang an die bestmögliche Bildung zu ermöglichen und damit die Chance, sich in Freiheit zu entfalten. Damit legen wir den Grundstein, dass Kinder ihr Leben selbst gestalten, sich in die Gesellschaft eingliedern, Verantwortung übernehmen und die gesellschaftliche Entwicklung tätig mitgestalten.

II. Bewertung einzelner Passagen

(angegeben sind jeweils die entsprechende Passage oder Gesetzesstelle und die Seitenzahl)

B. Lösung (S. 1)

Der IB begrüßt es, Kindertagesbetreuung als Bildung von Anfang an zu betrachten und Qualität auch als eine Frage des sozial gerechten Zugangs zu Angeboten der Kinderbetreuung zu verstehen. Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere auch die Frage einer Beitragsreduzierung oder -befreiung als eine Frage von Qualität in der Kindertagesbetreuung – dann nämlich, wenn durch die Erhebung von Beiträgen Kindern der Zugang zu Kita oder zu Kindertagespflege versperrt oder der Zugang verzögert wird (S. 1). Der IB teilt diese Auffassung: Wenn Gebühren für den Kita-Besuch dazu führen, dass Kinder aus bestimmten sozialen Gruppen, Schichten oder Milieus vom Kita-Besuch abgehalten werden, dann kann nicht von Chancengerechtigkeit die Rede sein. Um ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten, müssen bei der Bestimmung von Bezugspunkten für Qualität auch die Faktoren Zugang und Erschwinglichkeit berücksichtigt werden. Der IB wendet sich damit dezidiert gegen jede Form von Exklusion. Weil Kitas Bildung für Kinder bieten sollen, nicht nur Betreuung, dürfen in der Regel keine Gebühren für den Besuch von Kitas erhoben werden – auch für den Schulbesuch ist in Deutschland in der Regel zu Recht kein Schulgeld zu zahlen. Will Deutschland auch

in Zukunft eine Wissensgesellschaft bleiben, die allen Kindern gleiche Chancen auf Bildung eröffnet, dann ist es zwingend erforderlich, dass Bildung von der Kita bis zum Abitur beitragsfrei wird. Der IB befürchtet aber, dass die eingestellten Mittel des Bundes nicht ausreichen werden, um Qualität im oben genannten Sinne – und damit zugleich auch sozial gerechten Zugang zu Kindertagesbetreuung für alle – zu ermöglichen und Kitas zugleich auskömmlich zu finanzieren: Wenn freie Träger gute Qualität in Kindertageseinrichtungen erbringen sollen, dann müssen Kindertageseinrichtungen auch kostendeckend betrieben werden können.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand (S. 2)

Für die Herausforderungen, denen sich Kitas in Zukunft gegenüber sehen, werden die für diese Legislaturperiode geplanten zusätzlichen Bundesmittel für frühkindliche Bildung von 3,455 Mrd. Euro nicht ausreichen. Experten wie Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, Vorstand des Deutschen Jugendinstituts e.V. in München, gehen davon aus, dass auf Deutschland enorme Herausforderungen hinsichtlich des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen sowie Fachkräften zukommen werden: Grund seien vor allem die demographische Entwicklung (mehr Kinder) sowie die stärkere Teilhabe von Eltern – besonders Müttern – am Arbeitsleben. Darüber hinaus führe die Entwicklung hin zur Wissensgesellschaft zu einer steigenden Bedeutung frühkindlicher Bildung und Erziehung im Sinne eines integrierten Systems der Bildung von Anfang an. Während der Referentenentwurf lediglich 3.455 Mrd. Euro in der ganzen Legislaturperiode (bis 2021) – bzw. 5,44 Mrd. Euro bis 2022 – vorsieht (S. 2), kommt Rauschenbach in seinen Berechnungen auf 10 Mrd. Euro jährlich, die in den nächsten Jahren notwendig seien; lediglich, um die Qualität beizubehalten.¹ Der IB vertritt die Position, dass die geplanten 3,455 Mrd. Euro, bzw. 5,44 Mrd. Euro, lediglich ein Tropfen auf dem heißen Stein sind. Für die Finanzierung der Kinderbetreuung müssten aus Sicht des IB bis zum Ende der Legislaturperiode mindestens 10 Mrd. Euro jährlich zusätzlich für das Bildungssystem zur Verfügung stehen – auf kommunaler Ebene, Länderebene und Bundesebene zusammengenommen.

Artikel 1 § 1 Abs. 1, Ziele (S. 3)

Ziel des Gute-Kita-Gesetzes ist es laut des Referentenentwurfs, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln, um so zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet für das Aufwachsen von Kindern sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutragen. Der IB begrüßt dieses Ziel vor dem Hintergrund des Art. 72 Abs. 2 GG ausdrücklich, da es angesichts der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe den sachlich dringend gebotenen Einstieg des Bundes in die Kita-Finanzierung begründet. Der IB gibt aber zu bedenken, dass ungleiche Lebensverhältnisse nicht nur zwischen einzelnen Bundesländern bestehen, sondern auch innerhalb von Bundesländern: zwischen Stadt und Land. Der IB regt an, den Gesetzesentwurf mit Blick auf die Bedeutung der Kommunen zur Überwindung ungleicher Lebensverhältnisse in Deutschland zu überarbeiten.

¹ Vortrag von Prof. Dr. Thomas Rauschenbach im Rahmen des Fachforums „Qualität in der Kindertagesbetreuung stärken“, Deutscher Fürsorgetag am 16. Mai 2018 in Stuttgart.

Artikel 1 § 1 Abs. 2, Ziele (S. 3)

Unter Kinderbetreuung versteht die Bundesregierung mit Verweis auf den § 22, Abs. 1, Satz 1 und Satz 2 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches sowohl die Kindertageseinrichtung als auch die Kindertagespflege. Kindertagespflege kann jedoch lediglich eine ergänzende Leistung in einem integrierten System frühkindlicher Bildung darstellen: Keinesfalls kann Kindertagespflege die professionelle pädagogische Leistung der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen ersetzen. Der Internationale Bund schließt sich den Empfehlungen des Deutschen Vereins e.V. zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege vom 15. Mai 2018 an.² Insbesondere wird die Kindertagespflege regelmäßig durch die Merkmale „unmittelbarer Personenbezug“, „zeitliche und räumliche Strukturen eines Familienalltags“ und „überschaubarer Rahmen“ charakterisiert und grenzt sich dadurch von der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen ab (S. 9). Diese Merkmale sollten auch im § 43 SGB VIII benannt werden, um eine klarere Abgrenzung zur institutionellen Kindertageseinrichtung zu erreichen. Kindertagespflege sollte aus Sicht des IB lediglich ergänzend zur institutionellen Kindertagesbetreuung in Kitas stattfinden, diese aber nach Möglichkeit nicht ersetzen.

Artikel 1 § 2 Maßnahmen (S. 3f.)

Der IB begrüßt die im Referentenentwurf genannten Handlungsfelder, auf denen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität ergriffen werden sollen. Besonders befürwortet der IB auch, dass die Maßnahmen Nummer 1 bis 3 (S. 3f.)³ dabei von herausgehobener Bedeutung sein sollen: *„Maßnahmen gemäß Satz 1 Nummern 1 bis 3 sind zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung von herausgehobener Bedeutung“* (S. 4). Zugleich stellt der IB fest, dass keine Handlungsfelder, bzw. Maßnahmen, als förderfähig genannt werden, die sich explizit auf Demokratieförderung in Kitas beziehen – auch wenn erläutert wird, dass auch bereits ergriffene Maßnahmen zur Umsetzung des Förderauftrags weiterentwickelt werden können (S. 19). Der IB ist davon überzeugt, dass es gerade in der heutigen Zeit wichtig ist, sich für die unveräußerliche Würde des Menschen, für demokratische Einstellungen und Verhaltensweisen sowie für die Akzeptanz des Anderen einzusetzen sowie sich gegen Rassismus, Gewalt und Diskriminierung zu wenden: Als „Kinderstube der Demokratie“ kommt der Kita als zentraler gesellschaftlicher Sozialisationsinstanz dabei eine wichtige Rolle zu.⁴ Demokratieförderung kann und soll bereits in der Kita beginnen – mit praktischen Beispielen gelungener Demokratieförderung in Kitas liegen bereits wissenschaftlich geleitete Erkenntnisse vor.⁵ Darum fordert der IB, Demokratieförderung in Kitas in die Liste von Beispielen für das Handlungsfeld Nr. 9, die Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung, aufzunehmen (S. 4).

² Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege vom 15. Mai 2018. Abrufbar unter: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-32-16_kindertagespflege.pdf

³ Die Handlungsfelder (bzw. Maßnahmen) Nummer 1 bis 3 sind: Der Abbau von Hürden zur Inanspruchnahme, beispielsweise durch Elternbeiträge, sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten (Nr. 1), die Sicherstellung eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindertageseinrichtungen (Nr. 2) sowie der Beitrag zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung (Nr. 3) (S. 3f.).

⁴ Reinhardt, A. & Löhne, Julian (2017). Kita 2030: Wie sieht die Zukunft der Kitas aus? In: KiTa aktuell, Heft 12, S. 244-246.

⁵ Richter, E., Lehmann, Teresa & Sturzenhecker, Benedikt (2017). So machen Kitas Demokratiebildung. Empirische Erkenntnisse zur Umsetzung des Konzepts „Die Kinderstube der Demokratie“. BeltzJuventa, Weinheim/Basel.

Artikel 1 § 2 Nr. 9c Maßnahmen (S. 4)

Als förderfähige Maßnahmen werden solche genannt, die inklusive Pädagogik verankern. Der IB wünscht sich, dass Inklusion in einem weiten Sinn unterschiedlicher Heterogenitätsdimensionen verstanden wird, der auch soziale Ungleichheiten wie Geschlecht oder Religion berücksichtigt.

Artikel 1 § 3 Abs. 1 Handlungskonzepte der Länder (S. 4f.)

Der IB als freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit begrüßt, dass die freien Träger bei der Ermittlung von Handlungsfeldern und Handlungszielen sowie bei der Analyse der Ausgangslage in allen neun Handlungsfeldern in geeigneter Weise einbezogen werden sollen (S. 4f.). Der IB setzt sich für ein transparentes Verfahren in diesem Prozess ein, das alle relevanten Akteure berücksichtigt.